

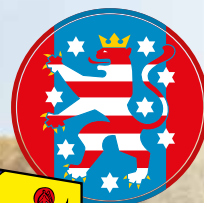
Amtsblatt

der

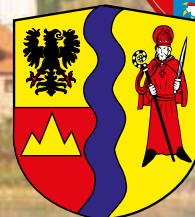
Großgemeinde St. Kilian

Erste Großgemeinde des Freistaates Thüringen

Ortsteile: Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach u. St. Kilian



THÜRINGEN



7. Jahrgang

Kostenfrei in jeden Haushalt der Großgemeinde St. Kilian

1.Ausgabe 2014

30.1.2014

Großgemeinde aktuell



Babyempfang

beim Bürgermeister André Henneberg am 3.12.2013

(v.r.n.l.) Dr. Karin Naumann mit Marie, OT Erlau; Diana Mahrt mit Tobias, OT Erlau;
Brit Bätz mit Maya, OT Altendambach



Goldene Hochzeit

28.12.2013

Heidemarie und Harald Fritz im OT Erlau.
Herzliche Gratulation von OT-Bgm. Michael Wimmer



90. Geburtstag

20.1.2014

Anni Schmidt im OT Erlau.
Herzliche Gratulanten waren der ehrenamtliche Beigeordnete des Landrates, Horst Gärtner und Bgm. André Henneberg.



93. Geburtstag

19.1.2014

Älteste Bürgerin der Gemeinde St. Kilian, OT Breitenbach ist Marie Siegling. Hier feiert Sie ihren Geburtstag mit Bgm. André Henneberg und OT-Bgm. Mirko Beyer.



Goldene Hochzeit

28.12.2013

Dorothea und Gerd Schuchardt im OT Altendambach.
Gratulant war OT-Bgm. Gerhard Hofmann.



90. Geburtstag

25.1.2014

Else Feierke im OT St. Kilian.
Als Gratulanten konnte sie den 1. Beigeordneten des Landrates Helge Hoffmann, Bgm. André Henneberg und OT-Bgm. Karl-Heinz Langguth begrüßen.

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

übermittelt nachträglich die Gemeinde St. Kilian allen Jubilaren
des Monats Februar 2014

zum 65. Geburtstag

14.2. Martin Jäger, OT Erlau

70. Geburtstag

7.2. Elke Heinemann, OT Erlau

24.2. Bärbel Dittmar, OT Hirschbach

24.2. Hans-Gerd Funk, OT Altendambach

28.2. Uwe von Chrzanowski, OT Erlau

28.2. Reinhold Schlegelmilch, OT Altendambach

75. Geburtstag

15.2. Christa Gleichmann, OT Breitenbach

Der jüngste Erdenbürger der Gemeinde St. Kilian

16.1.2014 Lenny Antonio Hopf im OT Hirschbach



Haushaltssatzung der Gemeinde St. Kilian für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung vom 24. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 erlässt die Gemeinde St. Kilian folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	2014	2015
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.395.000	3.376.000
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	469.300	625.300

ab.
§ 2
Die Gemeinde St. Kilian hat keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehen.

2014	0,00 €
2015	0,00 €

§ 3
Die Gemeinde St. Kilian setzt keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt fest.

2014	0,00 €
2015	0,00 €

§ 4
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2014	2015
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v.H.	271 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	357 v.H.	357 v.H.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Gemeinde St. Kilian wird für

2014	auf 400.000,00 €
2015	auf 400.000,00 €

festgesetzt.

§ 6
Als Anlage gilt der Stellenplan.

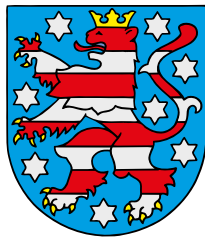
§ 7
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

St. Kilian, den 10.01.2014
Siegel

Gemeinde St. Kilian
gez. André Henneberg, Bürgermeister

Das Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 16.12.2013, AZ 15-GM/0530-13 den Eingang der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.02.2014 bis 21.02.2014 öffentlich in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, Kämmerei, während der allgemeinen Dienststunden aus.



Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2014

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GVBl. S. 98), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 19. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2014 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|--|-------------------|
| 1. | Pferde (einschließlich Ponys und Fohlen) | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder in amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen gemäß Satz 3 und in reinen Mastbeständen | |
| 2.1.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,50 Euro |
| 2.1.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 5,50 Euro |
| 2.2 | sonstige Rinder | |
| 2.2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 5,50 Euro |
| 2.2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 1,50 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,50 Euro |
| 4. | Ziegen | |
| 4.1 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.2 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.3 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 5. | Schweine | |
| 5.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 5.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 5.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 5.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 5.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 5.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 5.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| 6. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 7. | Geflügel | |
| 7.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 7.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 7.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 7.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 8. | Tierbestände von Viehhändlern | |
| | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) | |
| 9. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische und Gehegewild werden für 2014 keine Beiträge erhoben.

Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2014 amtlich als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ nach der BVDV-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2014 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.1.2, 5.2 und 5.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe mindestens in Kategorie II eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierbesitzer bis zum 28. Februar 2014 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2014 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen

auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierbesitzer übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2014 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2014 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2014 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierbesitzer der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierSG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2014 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2014 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht

oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Mit Wirkung zum 1. Mai 2014 werden in den §§ 2 bis 4 Angaben und Verweisungen wie folgt ersetzt:

1. in § 2 Abs. 1 und 6, § 3 Satz 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 jeweils die Angabe „ThürTierSG“ durch die Angabe „ThürTier-GesG“, 2. in § 2 Abs. 4 Satz 2 die Angabe „Tierseuchengesetzes“ durch die Angabe „Tiergesundheitsgesetzes“, 3. in § 4 Abs. 1

a) in Satz 1 die Verweisung „§ 69 Abs. 3 und 4 TierSG“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3 und 4 TierGesG“ und die Verweisung „§ 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG“,

b) in Satz 3 die Verweisung „§ 69 Abs. 1 und 2 TierSG“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 1 und 2 TierGesG“.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 19. September 2013 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2014 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 30.09.2013 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 09. Oktober 2013

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde St. Kilian am 30.1.2014.



Öffentliche Bekanntmachung an Stelle des Grundsteuerbescheides

An alle Grundsteuerpflichtigen!

Festlegung der Grundsteuer für das Steuerjahr 2014 nach § 27 Grundsteuergesetz für die Gemeinde St. Kilian mit den Ortsteilen Breitenbach, St. Kilian, Erlau, Hirschbach und Altendambach.

Die Gemeinde St. Kilian gibt bekannt, dass die Grundsteuern für das Steuerjahr 2014 auf der Grundlage der Grundsteuerbescheide und Grundsteueränderungsbescheide 2012 und 2013 festgesetzt werden.

Die Zahlungen sind entsprechend zu den in den Grundsteuerbescheiden festgelegten Terminen vorzunehmen.

Bei Änderung oder Aufhebung des Grundsteuermessbetrages für ein Grundstück, lt. Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes, erfolgt durch die Stadtverwaltung Schleusingen die Zustellung eines Grundsteueränderungsbescheides oder Grundsteueraufhebungsbescheides. Bis zum Ergehen des hierauf beruhenden neuen Grundsteuerbescheides sind Vorauszahlungen lt. § 29 Grundsteuergesetz in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlungen weiter zu entrichten.

Für Steuerschuldner treten mit dem Tag der „Öffentlichen Bekanntmachung“ die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Durch die Umstellung auf das SEPA-Verfahren werden die bestehenden Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschrift-Mandat weiter genutzt. Der Einzug erfolgt wie bisher zu den festen Terminen.

Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung der Stadt Schleusingen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei o. g. Behörde einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister
Gemeinde St. Kilian

Information des Bürgermeisters

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Verbringen von Schnee von den Grundstücken auf öffentliche Verkehrswege verboten ist. Straßeneinläufe und Rinnen sind freizuhalten.

gez. Henneberg, Bürgermeister

Ende amtliche Gemeindemitteilungen

HAUSVERKAUF

Zweifamilien-Haus

(2 Etagen)

in Altendambach, Hauptstr. 25

zu verkaufen.

Nähere Informationen:

TEL: 03681 / 76 03 47

Jeden Sonntag

Evangelischer Gottesdienst, Kirche St. Kilian,

Beginn: 10.30 Uhr

IMPRESSUM:

Amtsblatt der Großgemeinde St. Kilian

Herausgeber:

Gemeinde St. Kilian
Dambachweg 1, 98553 Hirschbach
TEL: 03681 / 45 76-0

Redaktion:

Martina Mühlau
TEL: 03681 / 45 76-0
buengerbuero@sankt-kilian.de

Layout, Satz, Grafik

Lützelberger print & werbung UGH
98553 Schleusingen, Vogelhofstr. 9,
TEL / FAX: 036841 / 4 27 03

Druck:

Druckerei Foerster,
98553 Schleusingen, Schleusesiedlung
TEL / FAX: 036841 / 4 10 19

Einzelbezug: Großgemeinde St. Kilian, Dambachweg 1, 98553 Hirschbach, Preis: 1,- EUR

www.sankt-kilian.de

Erscheinungsweise nach Bedarf 1300 Stk.